

Festivalreglement

Administrativer Teil	2
A. Grundlagen für die Durchführung eines Nordwestschweizer Jugendmusikfestivals	2
B. Ausschreibung / Bewerbungsschreiben	2
C. Wahl des Durchführungsortes / Veranstalters	2
D. Aufgaben des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfestival	3
E. Aufgaben des Veranstalters	3
F. Aufgaben der teilnehmenden Formationen	4
 Musikalischer Teil	 5
G. Teilnahmeberechtigung / Spielplan.....	5
H. Wettbewerb.....	5
I. Freie Vorträge	6
J. Wettbewerbsbüro.....	7
K. Experten / Expertinnen	7
L. Schlussbestimmungen.....	7

Administrativer Teil

A. Grundlagen für die Durchführung eines Nordwestschweizer Jugendmusikfestivals

- | | | |
|--------------|----|---|
| Organe | 1. | Die Durchführungsorgane des NWS JMF sind: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführender Verein / Organisation • Verein «Nordwestschweizer Jugendmusikfestival» |
| Zeitpunkt | 2. | Der Verein NWS JMF führt wiederkehrend (in der Regel alle 2-3 Jahre) ein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival (NWS JMF) durch. Dieses soll vorzugsweise im Mai oder Juni stattfinden. |
| Durchführung | 3. | Die Organisation des NWS JMF wird einer Verbandssektion oder Institution aus den drei Kantonen übertragen. Die Rahmenbedingungen werden zwischen dem Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival und dem Fest-OK vertraglich geregelt. |
| Ziel | 4. | Das NWS JMF bezweckt die Begegnung der musizierenden Jugend. |
| Reglemente | 5. | Als verbindliche Richtlinien stellt der Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival das aktuelle Festivalreglement und einen Terminplan zur Verfügung. |

B. Ausschreibung / Bewerbungsschreiben

- | | | |
|--------------|----|--|
| Zeitpunkt | 1. | Die Ausschreibung des NWS JMF findet mindestens 3 Jahre vor dessen Durchführung in einem der drei Kantone gemäss nachfolgendem Turnus statt: SOB / AMV / MVBB. Gehen im vorgesehenen Kanton bis Ende des Jahres keine Bewerbungen ein, wird das Festival im nächsten Kanton mit einer sechsmonatigen Bewerbungsfrist ausgeschrieben, danach im dritten Kanton. Sollte aus keinem Kanton Bewerbungen eingehen, wird das Festival um ein Jahr verschoben und neu ausgeschrieben. Das Festival wird um ein Jahr verschoben, sollte es mit dem schweizerischen Jugendmusikfest zusammenfallen. |
| Vorgaben | 2. | Das Bewerbungsschreiben muss zwingend folgende Punkte enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Beschrieb des Veranstalters • Angaben über geeignete Konzert- und Vorprobelokale • Angaben über Festplätze, Plätze für freie Vorträge <p>Weitere Angaben können eingefordert werden.</p> |
| Besichtigung | 3. | Der Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival kann die Überprüfung der Örtlichkeiten verlangen, um über deren Eignung entscheiden zu können. |

C. Wahl des Durchführungsortes / Veranstalters

- | | | |
|--------------|----|--|
| Vorgehen | 1. | Der Vorstand des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfest prüft nach Ablauf der Bewerbungsfrist alle Bewerbungen. |
| Präsentation | 2. | Bei mehreren Bewerbungen werden die Kandidaten für eine Präsentation anlässlich einer Vorstandssitzung eingeladen. |
| Wahlmodus | 3. | Über den Durchführungsort entscheidet der Vorstand des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfestival. Der Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr. |

D. Aufgaben des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfestival

Vorgaben	1.	Der Verein stellt dem Veranstalter die Reglemente und Terminpläne zur Verfügung.
Darlehen	2.	Auf Wunsch gewährt der Verein ein zinsloses Darlehen von maximal CHF 15'000.00 (CHF 5'000.00 pro Kantonalverband), das nach Abschluss der Festrechnung zurückbezahlt werden muss.
Kasse	3.	Sämtliche finanziellen Angelegenheiten laufen über die durchführende Organisation. Davon ausgenommen sind die Entschädigungen der Experten / der Expertinnen. Diese werden durch den Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival ausbezahlt und der durchführenden Organisation nach folgendem Schlüssel in Rechnung gestellt. • CHF 10 pro verkaufter Festkarte • Maximal 50% der gesamten Expertenkosten
Festkarte	4.	Der Festkartenpreis wird durch den Vorstand des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfestival festgelegt. Die Festkarte beinhaltet die folgenden Leistungen: • Teilnahme am Wettbewerb • Verpflegung • Weitere durch die durchführende Organisation festgelegte Leistungen
Gäste	6.	Der Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival lädt Gäste aus Kultur, Politik, von Sponsoren und Medien sowie eigene und befreundete Verbandsvertreter zum Festbesuch ein. Die Gästeliste erfolgt in Absprache mit dem Veranstalter. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Verbände. Der Veranstalter kann auf eigene Kosten weitere Gäste einladen.

E. Aufgaben des Veranstalters

Auftrag	1.	Der Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival gewählte Veranstalter führt das NWS JMF in dessen Auftrag und nach dem vorliegenden Festreglement durch.
OK	2.	Der Veranstalter bestimmt innerhalb eines halben Jahres nach Vergabe ein Organisationskomitee (OK) und teilt dessen Besetzung dem Vorstand des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfestival mit.
Vertretung	3.	Die zwei Mitglieder des Vorstands des zuständigen Kantonalverbandes haben Einsitz im Fest-OK des Veranstalters und sind für eine regelkonforme Umsetzung des Festivals verantwortlich.
Vertrag	4.	Die Vertretung und das OK regeln sämtliche Punkte, die einer Zustimmung des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfestival bedürfen schriftlich. Dies sind unter anderem: • Rahmenprogramm • Spielpläne • Präventionskonzept • Kommunikationskonzept • Festkartenpreise • Sicherheitskonzept • Besetzung und Entlohnung Experten • Datenschutzrichtlinien

F. Aufgaben der teilnehmenden Formationen

- | | | |
|---------------|----|--|
| Zulassung | 1. | Zum NWS JMF sind alle Jugendformationen aus den drei Kantonalverbänden AMV, MVBB und SOBV zugelassen. Formationen aus anderen Kantonen sowie Nicht-Mitglieder der drei Kantonalverbände können bei genügender Kapazität teilnehmen. Vorrang haben aber die eigenen Mitglieder. Das OK entscheidet über die Zulassung. |
| Anerkennung | 2. | Mit der Anmeldung anerkennt die teilnehmende Formation das Festreglement, die Anordnungen des Organisationskomitees sowie die Datenschutzrichtlinien. |
| Festkarte | 3. | Die teilnehmenden Formationen verpflichten sich, für alle Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen. Bis zum Anmeldeschluss sind 50% der Festkartenrechnung einzuzahlen. Die Anmeldung erhält ihre Gültigkeit mit Eingang des Betrags. Ein Nachbezug von Festkarten ist möglich, zu viel bezogene Festkarten können bis zwei Monate vor dem Festival mit einer Aufwandentschädigung von 10% zurückgegeben werden. |
| Termine | 4. | Die durch das OK kommunizierten Termine sind für alle teilnehmenden Formation verbindlich. |
| Notenmaterial | 5. | Das Notenmaterial ist in dreifacher Ausführung einzureichen und muss nicht durchnummeriert werden. Kopierte Partituren werden nicht akzeptiert. Unvollständiges oder am Abgabetermin fehlendes Notenmaterial wird durch das OK beschafft. Die entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr vom CHF 100.00 werden der teilnehmenden Formation in Rechnung gestellt. |

Musikalischer Teil

G. Teilnahmeberechtigung / Spielplan

- | | | |
|----------------|----|---|
| Alter | 1. | Spielberechtigt sind alle Jugendliche bis und mit dem 25. Lebensjahr (Stichtag: 1 Tag vor Wettbewerbsbeginn). Pro teilnehmende Formation sind maximal fünf «Joker-Mitglieder» ohne Altersbeschränkung zugelassen. |
| Spielplan | 2. | Alle teilnehmenden Formationen derselben Kategorie spielen im gleichen Saal vor der gleichen Jury. Drei Monate vor dem Festival werden die Zeitblöcke der einzelnen Kategorien eingeteilt. Spätestens zwei Monate vor dem Festival werden die genauen Spielzeiten ausgelost und den teilnehmenden Formationen mitgeteilt. |
| Überschneidung | 3. | Mehrfachmitgliedschaften müssen mit der Anmeldung bekannt gegeben werden und werden sofern möglich berücksichtigt. Auf Mehrfachstarts von Dirigenten / Dirigentinnen wird bei der Auslosung Rücksicht genommen. Die Kategorien werden absteigend ausgelost, wodurch Spielzeiten in unteren Kategorien wegfallen können. |

H. Wettbewerb

- | | | |
|---------------|----|---|
| Kategorien | 1. | <p>Folgende Kategorien werden jeweils als Wettbewerbskategorien für Harmonie- und Brassband-Besetzung mit angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberstufe (2.Klasse SBV) • Mittelstufe (3.Klasse SBV) • Unterstufe (4.Klasse SBV) <p>Zusätzlich werden zwei Kategorien Bläserensemble angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ensemble gross ab 12 Mitglieder • Ensemble klein bis 12 Mitglieder |
| Programm | 2. | <p>Die teilnehmenden Formationen in den Wettbewerbskategorien Oberstufe, Mittelstufe und Unterstufe müssen ein Programm mit einer Länge von 15 – 25 Minuten vortragen. Darin muss das Pflichtstück der jeweiligen Kategorie enthalten sein. In der weiteren Gestaltung sind die Formationen frei.</p> <p>Bläserensembles können ihr Programm ohne Einschränkungen selbst zusammenstellen. Die Spielzeit beträgt maximal 15 Minuten für die Kategorie «Ensemble gross» und 10 Minuten für «Ensembles klein».</p> |
| Spezialpreise | 3. | <p>Die Jury kann folgende Spezialpreise pro Kategorie vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bester Solist / beste Solistin • Bestes Aufgabenstück • Beste gespielte Original-Blasmusikkomposition (Selbstwahlprogramm) • Besondere musikalische Leistungen |
| Besetzung | 4. | Eine vollständige Besetzungsliste (inkl. Joker-Mitglieder) mit Angabe der Jahrgänge und des Instrumentes sind bis spätestens 1 Monat vor dem Festival beim OK einzureichen. Bei kurzfristigen Ausfällen aufgrund von Krankheit oder Unfall kann das OK entsprechenden Ersatz bewilligen. |
| Pflichtstück | 5. | Die Pflichtstücke werden ein Jahr vor Festivalbeginn bekanntgegeben. So können die interessierten Formationen die für sie passende Kategorie wählen. Die Pflichtstücke werden vom Vorstand des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfestival festgelegt. |

- Jury** 6. Eine Jury setzt sich aus vier Experten / Expertinnen zusammen. Die Jury beurteilt das ganze Konzertprogramm der teilnehmenden Formationen.
- Die Jury wird in zwei Gruppen eingeteilt:
- Zwei fixe Experten / Expertinnen, welche alle Vorträge bewerten
 - Zwei Experten / Expertinnen, welche sich abwechseln und jeweils ein Experten-gespräch durchführt
- Gespräch** 7. Das Expertengespräch ist für alle teilnehmenden Vereine in den Wettbewerbskategorien verpflichtend. Bläserensembles können ein solches wünschen.
- Am Expertengespräch ist mindestens eine Delegation der teilnehmenden Formation bestehend aus Präsident / Präsidentin, Dirigent / Dirigentin und Vereinsvertreter / Vereinsvertreterin anwesend. Es steht jedoch der ganzen teilnehmenden Formation offen.
- Beurteilung** 8. Die Vorträge werden nach folgenden Faktoren beurteilt:
- Stimmung und Intonation
 - Rhythmik und Metrik
 - Dynamik und Klangausgleich
 - Tonkultur, Technik und Artikulation
 - Musikalischer Ausdruck
 - Interpretation
- Bewertung** 9. Die Bewertung erfolgt offen. Jeder Experte / jede Expertin gibt nach dem Vortrag eine Gesamtwertung ab, die von 51 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte verteilt. Der Durchschnitt aus den Punkten der drei Experten / Expertinnen ergibt die erreichte Punktzahl des Konzertprogramms.
- Auszeichnung** 10. Die Punktzahlen haben folgende Bedeutung:
- | Punkte | Erklärung |
|---------------|------------------------|
| 91.0 – 100 | herausragende Leistung |
| 81.0 – 90.9 | sehr gute Leistung |
| 71.0 – 80.9 | gute Leistung |
| 61.0 – 70.9 | genügende Leistung |
| 51.0 – 60.9 | ungenügende Leistung |
- In den Kategorien Bläserensembles wird keine Punktzahl, sondern es werden folgende Auszeichnungen vergeben.
- Auszeichnung**
- «GOLD»
«SILBER»
«BRONZE»
- Urteil** 11. Das Urteil der Experten / Expertinnen ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

I. Freie Vorträge

- Platzkonzerte** 1. Sofern es der Zeitplan erlaubt, sind freiwillige Konzertaufführungen wie Platzkonzerte im Festprogramm willkommen. Für Platzkonzerte ist keine Festkarte zu lösen. Weiter bestehen keine Altersbeschränkung und keine anderen Verpflichtungen und Rechte aus dem vorliegenden Festivalreglement.

J. Wettbewerbsbüro

- | | | |
|------------|----|---|
| Büro | 1. | Während des ganzen Musikfestivals wird ein zentral gelegenes, gut zugängliches Wettbewerbsbüro betrieben. Dies dient als Informationszentrale, ist aber auch als Anlaufstelle für sämtliche Probleme, Reklamationen etc. rund um die Wettbewerbe. |
| Ranglisten | 2. | Die erreichten Punktzahlen werden nach Abschluss der einzelnen Kategorien sofort in das Wettbewerbsbüro gebracht, wo die Ranglisten erstellt werden. Die Ranglisten werden erst nach der Rangverkündigung veröffentlicht. |

Die Ranglisten der Wettbewerbe enthalten für jede Formation:

- Die Punktezahl (Wettbewerbs-Kategorien)
- Die Auszeichnung (Ensemble)

K. Experten / Expertinnen

- | | | |
|-------------|----|--|
| Wahl | 1. | Der Vorstand des Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival wählt die Experten / Expertinnen und teilt sie in Vierergremien ein. |
| Anforderung | 2. | Als Experten / Expertinnen sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker / Fachmusikerinnen zu bestimmen, die mit den Schweizer Jugendmusikverhältnissen vertraut sind. Sie dürfen nicht am Wettbewerb teilnehmen und / oder vorgängig Proben von teilnehmenden Formationen besuchen oder leiten. |
| Anstellung | 3. | Die Experten / Expertinnen werden vom Verein Nordwestschweizer Jugendmusikfestival angestellt (Richtlinien SBV) und entschädigt. Die Verpflegung erfolgt durch die durchführende Organisation. Eine allfällige Übernachtung ist ebenfalls durch die durchführende Organisation zu organisieren und geht zu deren Lasten. |
| Jurysitzung | 4. | Vor Beginn der Wettbewerbe finden zur allgemeinen Orientierung und Besprechung der Wettbewerbsmodalitäten Jurysitzungen statt. Die Teilnahme ist für alle Experten / Expertinnen obligatorisch. |
| Kommentare | 5. | Jeder Experte / jede Expertin ist angehalten, Kommentare direkt in die Partituren einzutragen (Bleistift). Für jeden Vortrag werden durch die beiden fixen Experten / Expertinnen je ein Kurzbericht auf dem Beurteilungsblatt verfasst. Die erreichte Punktzahl ist darin zu erläutern. |

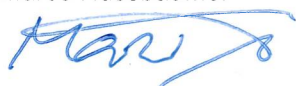
L. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----------|----|---|
| Verstösse | 1. | Verstösse gegen dieses Reglement können durch den Vorstand des Vereins Nordwestschweizer Jugendmusikfestival mit dem Ausschluss vom Wettbewerb geahndet werden. |
|-----------|----|---|

Das Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 09. Februar 2026 genehmigt.

Aarau, 09. Februar 2026

Der Präsident:
Marco Nussbaumer



SOBV
Ruedi Berger



Die Protokollführerin:
Caroline Isler



MVBB
Peter Börlin



AMV
Giuseppe Di Simone

